

WAS DARF ODER MUSS GESETZ WERDEN und was nicht? – So stellt sich im Gesetzgebungsstaat die Legitimitätsfrage. Die Legitimität eines geschichtlichen Zeitabschnitts bestimmt geistig das politische Geschehen. Versuchen wir die Legitimität der westlichen Staatenwelt zu definieren, so ist Gott durch das abstrakt gedachte Individuum ersetzt, dessen materielle Sicherung die Gesellschaft übernommen hat und dessen Rechtssphäre nur durch diejenige anderer Individuen abgegrenzt ist. Im modernen Interventionsstaat ist das Soziale als garantierte Daseinsfürsorge neben, wenn nicht vor das individualistische Prinzip getreten, wobei das Soziale eine sozialistische, weil nivellierende Tendenz angenommen hat. Diese Legitimität versteht sich als wissenschaftliche Notwendigkeit und das gibt ihr einen intoleranten Zug. Sie nun wird mit Grundwerten konfrontiert, die unabhängig von menschlicher Anerkennung existieren.

Gemeinhin werden Grundwerte heute individualistisch interpretiert und zwar in dem Sinne, daß sie ein Rechtsverhältnis zwischen dem Individuum und einer von ihm autorisierten gesellschaftlichen Organisation bestimmen. Grundwerte aber sind gemeinschaftsgerichtet, begrenzen nicht nur Rechtssphären, sondern füllen sie inhaltlich aus. Insofern gehören Grundwerte und Grundrechte zusammen. Erst wenn Familie und Volk in die Grundrechtsdiskussion einbezogen werden, werden abgewogene Relationen zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat hergestellt. Zur Verdeutlichung des Gesagten sei auf das noch immer aktuelle Werk von Johannes Meßner über das Naturrecht¹ hingewiesen, das den gesellschaftlichen Gebilden ein überindividuelles, überdauerndes Eigensein zuerkennt. Er führt die heute vorherrschende Sozialphilosophie des Individualismus auf den Nominalismus zurück².

¹ Das Naturrecht. Innsbruck/Wien/München 1966, S. 162. Vgl. auch Heinrich Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie. München 1977, S. 29. Im übrigen lehnt Henkel das Naturrecht ab.

² A. a. O., S. 167.

Der bayrische Kultusminister Hans Maier zog in fundierter Weise eine Zwischenbilanz zu der Grundwertediskussion in einem Vortrag vor der Katholischen Akademie in Hamburg Ende Januar 1977. Grundwerte sind sittliche Wertvorstellungen von allgemeiner Gültigkeit, also nicht in einem bestimmten Sinne religionspezifisch. Denn, so Maier: »Nun ist kein Zweifel, daß der moderne Staat ein religiös und weltanschaulich neutraler Staat ist. Er kann kein geschlossenes Wertesystem, sei es der Kirche oder einer Weltanschauungsgemeinschaft, rechtsverbindlich machen.« Man wird diesem Satz zustimmen, doch erhebt sich sogleich der Einwand, daß unser Schul- und Bildungssystem weltanschaulich geprägt ist, zwar nicht mehr christlich, aber in seiner Tendenz liberal-sozialistisch. Nur daß heute eine solche Weltanschauung nicht metaphysisch abgesichert, sondern scheinbar rational begründbar ist, also ein Kriterium erfüllt, das ein Diskussionsredner auf dieser Veranstaltung, der Hamburger Dozent Gregor Siefer, für die Forderungen der Kirche an die Welt aufstellte. Wir übersehen bei der Grundwertediskussion, daß sie von einigen Teilnehmern in der Absicht geführt wird, den vorgegebenen Wertcharakter zu negieren und sie als Übereinkunft einer Gesellschaft und damit widerrufbar und frei interpretierbar zu postulieren. Öffentliche Ordnung ist stets weltanschaulich bestimmt und die weltanschaulichen Alternativen unterscheiden sich nur durch den Grad an Toleranz, den sie gewähren.

Maier führte aus, der zentrale Punkt in der Grundwertediskussion liege in der Herkunft der Werte und der Verantwortung für sie. Gegen diese Formulierung könnten Einwände insofern erhoben werden, als sich die Diskussion nur vordergründig um die Verantwortung dreht, im Grunde aber die Frage der Legitimität und der Durchführung durch den Staat betrifft. Zutreffend ist daher Maiers Fragestellung: »Ist der Staat, anders gefragt, nur eine Hohlform, in die sich, je nach den Zeitumständen, unterschiedliche, im Zweifel kontroverse Werte der

Gesellschaft »einlagern.« Das heißt mit anderen Worten: Produziert die Gesellschaft gleichsam Grundwerte, die der Staat zu übernehmen hat, wie man der Rede des Bundeskanzlers vor der Katholischen Akademie in Hamburg entnehmen könnte? Damit ist das Wesen des Staates angesprochen. Auf dem Hamburger Forum klang dieses Motiv bei Henry Fischer an, wenn er eine Theologie des Staates forderte. Alexander Schwan, Professor der politischen Wissenschaft an der Freien Universität Berlin, beantwortete die Frage auf seine Weise, indem er den Staat im Widerspruch zur Staatstradition als die durch die Verfassung geschaffene Ordnung der Gesellschaft definierte. Nach Schwans Staatsverständnis müßte der Staat frei über Grundwerte verfügen können, soweit ihn die Mehrheit der Gesellschaft dazu ermächtigt und nicht die Verfassung Festlegungen getroffen hat.

Gerade auf letzteres wieder stützte Maier seine Argumentation, wenn er die Grundwertediskussion auf das Grundgesetz zurückführte. In die Verfassung aufgenommene Grundwerte sind zu Rechtsbegriffen geworden. Allerdings ist die Zahl der zu Rechtsbegriffen und durch das Bundesverfassungsgericht interpretierbaren Grundwerte, worauf Maier in einem Diskussionsbeitrag hinwies, begrenzt. Er nannte die Menschenwürde, das Sittengesetz und die Freiheit. Als Rechtsbegriffe aber stehen diese Grundwerte nicht mehr zur Verfügung der Gesellschaft. Die praktischen Schwierigkeiten ergeben sich bei der Subsumtion von Tatbeständen unter diese Rechtsbegriffe. Das zeigt sich bei der Ehegesetzgebung, in der die Ehe trotz ihrer verfassungsrechtlichen Garantie praktisch als Vertrag minderer Wertigkeit normiert wurde, vergleicht man die Bestimmungen über die Ehescheidung beispielsweise mit denjenigen über die Kündigung eines Arbeitsvertrages oder eines Mietverhältnisses. Erkennt man das Vorhandensein eines werdenden Lebens nach der Empfängnis an, dann ist der diesem Leben durch die »Reform« des § 218 StGB gewährte Schutz tatsächlich gleich null. Die Deutung, die das Bundesverfassungs-

gericht der Schutzverpflichtung des Staates gegenüber dem Grundwert Leben gab, ist in jeder Weise unbefriedigend und weist auf, daß auch dieses Gericht im Grunde nicht mehr ist als der Kompromiß unterschiedlicher Parteien, wobei sich die Richter an der Legitimitätsvorstellung orientieren. Denn eine sinnentsprechende Interpretation des durch das Grundgesetz garantierten Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit konnte nur dahin gehen, dieses Leben auf dieselbe Art wie das übrige Leben zu schützen, also nur den Tatbestand des übergesetzlichen Notstandes anzuerkennen, wie es der früheren Rechtsprechung entsprochen hatte. Die neue Legitimität hatte diese Vorstellungen zunehmend unterhöhlt und zur Uminterpretation des Rechtsbegriffs geführt. Für die Situation der christlichen Kirchen ist nichts kennzeichnender, als daß, worauf Staatssekretär Herzog hinwies, eine Einigung von katholischer und evangelischer Kirche zum Fragenkreis von § 218 StGB nicht mehr möglich war.

Ob der Übergang unseres Staates zum Interventionsstaat für die Grundwertediskussion von Bedeutung ist, erscheint mir zweifelhaft zu sein. Denn ob Interventionsstaat oder nicht, der Schutz bestimmter Grundwerte gehört zu den bleibenden Aufgaben eines jeden Staates. Je intensiver ein Staat das Leben seiner Bürger beeinflusst, um so stärker wird allerdings die Möglichkeit, dabei bestimmte Grundwerte nicht ausreichend zu beachten oder sogar zu verletzen.

Beispielsweise durch die Bereitstellung von Kliniken zur Tötung ungeborenen Lebens aus materiellen und anderen Erwägungen unter Kostenübernahme durch öffentlich-rechtliche Krankenkassen.

Maier peilte scharf die Situation der westlichen permissiven Gesellschaft an, wenn er in Hamburg erklärte: »Unterschätzt man auf der einen Seite den Staat, so überschätzt man auf der anderen Seite die Gesellschaft – so als sei sie noch jener stabile Binnenraum, in dem sich Anschauungen, Lebensweisen, »Sitten« im älteren Sinn des Wortes zu festen, das öffentliche Leben leitenden Werten

kondensieren. In der Tat war das die Leistung der älteren Gesellschaft. Sie war noch kein System der Bedürfnisse, sondern eine konkrete Lebensordnung —, eine *societas civilis* in der Sprache der älteren Politik.« Hier ist ein Leerraum entstanden, in dem Massenmedien, Massenorganisationen und der Staat durch sein Bildungsmonopol wirksam eintraten. Von den Grundwerten her gesehen aber hätte der Staat über sein Erziehungswesen, durch seine Verwaltung und auch Gesetzgebung das Verständnis für Grundwerte pflegen und fördern müssen, ein Postulat, dem er sich unter Berufung auf die Pluralität beharrlich entzieht, um hintergründig die tradierten Grundwerte durch andere Vorstellungen zu ersetzen. Dieser Angriff des Staates selbst gegen die Grundwerte aber ist bisher nicht ausreichend herausgestellt worden.

»Wandeln sich die moralischen Auffassungen in der Gesellschaft besonders rasch, so wird das darauf bezügliche Recht zur Fassade.« Man würde Maier jedoch mißverstehen, nähme man an, er billige mit diesem Satz die Behauptung des Bundeskanzlers, daß infolge der Wandlung der moralischen Vorstellungen in der Gesellschaft der Staat dieser die Grundwerte nicht aufzwingen könne. Rechtsauffassungen verlieren an Kraft und sterben allmählich ab, wenn sich die ihnen zugrunde liegende moralische Auffassung wandelt. Mitunter ist dieser Wandel eine Folge von Dekadenz, die jeder Gesellschaft und mit dieser Volk und Staat im geschichtlichen Fortschreiten und insbesondere in ihrer Spätzeit drohen. Ergeben sich aus den Existenzvoraussetzungen von Volk und Staat und der sich in einer Gesellschaft herausbildenden Moralvorstellung entscheidende Widersprüche, so ist es die Aufgabe des Staates um seiner Existenz willen, solchen Auffassungen entgegenzutreten und sie in einer seine Existenz sichernden Weise zu lenken. Maier spricht diesen Tatbestand an, wenn er sagt: »Daß der Staat nicht im einzelnen beeinflussen kann, was er freigegeben hat (oder besser: als frei anerkannt hat), ist eine Binsenwahrheit. Aber daraus den Schluß zu ziehen, daß er zum Freige-

gebenen kein Verhältnis hätte, wäre ein Irrtum. Ein Staat, der Freiheit und Menschenwürde als unverfügbare Güter anerkennt, setzt damit einen Wert — lange bevor der Bürger diesen Wert aktualisiert.« Aus dieser Auffassung heraus fordert Maier zutreffend eine Differenzierung des Satzes von Böckenförde, der moderne Staat lebe von Voraussetzungen, die er nicht geschaffen habe, auch nicht schaffen könne. Schon an der These Böckenfördes sind insofern Zweifel erlaubt, als auch in der Vergangenheit kaum ein Staat die Voraussetzungen geschaffen hat, von denen er lebte, sondern daß er damals wie heute zwar bestimmte institutionelle Voraussetzungen schuf und andere geistige durch ihm zur Verfügung stehende Mittel beeinflusste.

Freunde und Feinde der Grundwerte berufen sich auf die verfassungsmäßig garantierte Freiheit. Eben um den Freiheitsbegriff geht es, der von einem Teil emanzipatorisch mißverstanden wird. Maier zitiert einen anderen Autor: »Denn Freiheit heißt: mit sich identisch sein können.« Aber eine Freiheit, deren einziger Beziehungspunkt die Abgrenzung zur Freiheit des anderen darstellt, verkennt ihr Wesen. Maier spricht von den Grundwerten als säkularen Werten, die sich zwar auf einem christlichen Hintergrund entwickelt haben, die aber prinzipiell für alle gültig sind.

Fast zwangsläufig erfolgte in der Hamburger Akademie der Zusammenstoß mit dem Naturrecht. Der evangelische Christ Herzog argwöhnte, bei der Grundwertediskussion handle es sich möglicherweise um eine Wiederaufnahme des Naturrechts in einem anderen Gewande. Der Katholik Henry Fischer bemerkte temperamentvoll dazu, das Naturrecht sei angesichts der Entwicklung der modernen Naturwissenschaften »nicht mehr zu retten.« Distanzierter wies Maier darauf hin, die katholische Kirche habe sich der naturrechtlichen Argumentation immer dann bedient, wenn sie über den Kreis der Gläubigen hinaus habe sprechen wollen.

Nach dem Zusammenbruch des Zweiten Weltkriegs wurde das Naturrecht modern.

Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs, Weinkauff, wie der zweite Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Wintrich, bekannten sich öffentlich zu den Grundsätzen des Naturrechts. Mit dem Aufkommen des soziologischen Rechts- und Staatsbegriffs wurde das Naturrecht zurückgedrängt und bald auch von Katholiken für überwunden erklärt.

*

Als vorläufig letzter in der von der Katholischen Akademie in Hamburg veranstalteten Grundwertediskussion trug im Februar 1977 Staatssekretär Axel von Campenhausen als evangelischer Sprecher seine Gedanken vor, die sich kritisch mit dem Naturrecht auseinandersetzten und damit entgegen dem bereits angeführten Diskussionsbeitrag Fischers bewiesen, daß das Naturrecht nach wie vor ein aktuelles Thema in der Rechtsauseinandersetzung der Gegenwart geblieben ist. Nach von Campenhausen kennt das Grundgesetz keine Wertordnung im Sinne absoluter vorstaatlicher Geltung. Die Grundrechte wurden durch die Verfassung konstituiert und nicht nur deklariert. Es handelt sich um eine Deziision, »daß wir heute ohne ganz bestimmte Freiheiten nicht leben wollen«. An anderer Stelle des Vortrages wird der Gedanke wiederholt: »Die Verfassung verbürgt also nicht abstrakt geltende Werte, sondern bringt die Einigkeit der Staatsbürger zum Ausdruck, ohne die Rechte nicht leben zu wollen.« Etwas widerspruchsvoll heißt es allerdings an anderer Stelle des Referats: »Auch unsere Verfassung kennt ein der Rechtsordnung vorgegebenes, sozusagen mit dem Menschen geborenes Recht«, ein naturrechtlicher Gedanke.

Undiskutierbare, ewige Werte, so führt er aus, seien heute von verminderter Aktualität. In diesem Zusammenhang betont er kritisch zur Kundgebung der katholischen Bischöfe Deutschlands zu § 218 StGB: »Der erhobene Finger der katholischen Bischöfe läßt mich aber auch heute feststellen, daß mit starren Werten nicht weiterzukommen ist. Das zeigt nicht zuletzt die Bewegung innerhalb der katholischen Welt.

Heute empfinden wir den hohen Wert der neutralen Zurückhaltung des Staates in der Wertfrage stärker als vor zwanzig Jahren.«

Eingehend beschäftigt sich von Campenhausen mit den Verbindungslinien zwischen Wert und Naturrecht. »Was die Menschen von der Antike her an Wertvorstellungen unbewußt in die Dinge hineinlegen, das holen sie als »Naturrecht« wieder aus ihnen heraus und nennen den Befund natürlich oder unnatürlich.« Und nun folgt der bekannte Einwand mancher evangelischer Christen, die Menschennatur sei durch die Sünde zerstört und als Folge davon erlaube die natürliche Vernunft nur ein unscharfes Ahnen von dem, was der Mensch nach Gottes Willen sein soll. Bei aller Skepsis bestreitet von Campenhausen nicht die kritische Funktion des Naturrechts. Ihm ist ohne weiteres zuzugeben, daß nur bestimmte oberste Grundsätze konstant bleiben und jeder Schritt von diesen in die Konkretisierung mit Risiken verbunden ist, andererseits das Eingehen naturrechtlicher Grundsätze in geschichtliche Formen diese zwangsläufig in den Prozeß des Werdens und Vergehens mit einbezieht, die bleibende Gültigkeit der Grundsätze aber davon unberührt bleibt. Von Campenhausen erblickt den Kernpunkt des Naturrechts in der Idee der Gerechtigkeit.

Verschiedentlich greift er auf den Vortrag des Bundeskanzlers über die Grundwerte vor der Katholischen Akademie in Hamburg zurück. Dessen These, der Staat sei wertneutral und müsse sich den in der Gesellschaft vorherrschenden Wertauffassungen anpassen, teilt er nicht. Mit Recht weist er darauf hin, wie der Staat auf den verschiedenen Wegen wie Schule oder Leistungsverwaltung das Wertbewußtsein seiner Bürger beeinflusst.

Schon bei seiner Polemik gegen die Erklärung der katholischen Bischöfe zu § 218 StGB tritt eine für von Campenhausen und mit ihm wohl weitere Teile der evangelischen Kirche charakteristische Zug in Erscheinung, das im letzten Unverbindliche in der Interpretation des Sittengesetzes. Eindeutige Stellungnahmen wertet er als das

Bestreben des Menschen ab, sich in gesicherten Positionen gegenüber dem geschichtlichen Fluß zu behaupten. Doch ist ein solches Bestreben tadelnswert und in jeder Richtung unerreichbar? Wohin ein solches übervorsichtiges Angehen der Probleme, von denen die Diskussion um die Grundwerte ausging, nämlich die Versagung des strafrechtlichen Schutzes für das sich entwickelnde Leben, führt, mag ein Zitat aus dem Vortrag von Campenhausen aufweisen: »Die Erfahrung zeigt, daß die strafrechtliche Relativierung des Schutzes für das menschliche Leben Signalfunktion hat, daß sie wie ein Dammbruch wirken kann. Deshalb muß der Gesetzgeber das Problem auf die Ebene einer praktikablen Rechtsbestimmung bringen, die den Gesamtcharakter der Abtreibung nicht verwischt. Das heute geltende Indikationsmodell ist deshalb (mag es auch zu weit gefaßt sein) richtiger als die Fristenlösung. Denn die letztere verdeckt, daß Tötung des werdenden Lebens kein sozusagen normales Mittel der Geburtenregelung ist.« Dieses Ergebnis enttäuscht, besagt es doch nicht mehr, als daß eine noch so weit gefaßte Indikationslösung besser als die Fristenlösung sei. Die entscheidende Frage, ob das werdende Leben grundsätzlich geschützt ist, bleibt trotz zutreffender Ausführungen über die Schutzwürdigkeit und Unverfügbarkeit werdenden menschlichen Lebens unbeantwortet. Hinter dieser juristisch stark differenzierenden Methode glaube ich eine letzte, wenn auch unbewußte Haltung vieler Christen gegenüber dem gegen christliche Positionen im gesellschaftlichen Leben gerichteten Emanzipationstrend zu erkennen, nämlich die Annahme, geschichtlich seien derartige Positionen doch immer wieder aufgerollt worden, so daß nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden könnten. Ergebnis alsdann eine Indikationslösung, die die Abtreibung praktisch straffrei stellt.

Ein weiterer Mangel der Grundwertediskussion liegt darin begründet, daß das Volk und ebenso der Staat, soweit nicht die Grundrechte als Abwehrrechte des Individuums ihm gegenüber in Frage stehen, ausgeschaltet bleiben. Kurzer Hand wird da-

durch die Erörterung auf einen willkürlich gesetzten Punkt und einen vorherrschenden Trend im Zeitablauf reduziert. Daß geschichtliche Völker in der kulturellen Entwicklung, der christlichen Missionierung usw., trotz der bekannten schweren Mängel *überindividuelle* Aufgaben zu erfüllen hatten, daß sie fortgesetzt den Dekadenerscheinungen aus dem Recht der *Existenzsicherung* des Gemeinwesens – wenn auf die Dauer auch vergeblich – entgegentreten mußten, das alles bleibt unberücksichtigt. Um es einmal überspitzt zu formulieren: Nach vorherrschender Meinung ist der Staat nur dann berechtigt, Maßnahmen zu seiner Existenzsicherung zu ergreifen, wenn das dem Interesse eines hier und heute lebenden abstrakt vorgestellten Individuums zu entsprechen scheint.

Vom Volk her ergeben sich ungezwungen Verbindungen zu der grundgesetzlich geschützten Ehe und Familie, die über »Reformen« im Recht, über Ordnung der Schule und das Erwerbsleben zu weitgehend sinnentleerter Form degenerieren.

Insoweit hat die Grundwertediskussion den unüberbrückbaren Gegensatz erneut aufgezeigt zwischen denen, die das Leben der Gemeinschaften einem höheren Sollen unterstellen, und denjenigen, die vermeinen, aus eigener Machtvollkommenheit die Maßstäbe setzen zu können.

Hans Berger

NETWORK. – DAS IST DER TITEL DES Filmes von Sidney Lumet, dessen Aufmerksamkeit bei diesem Werke bestimmten Entwicklungen im amerikanischen Fernsehen der Gegenwart gilt. So jedenfalls könnte man – vornehm ausgedrückt – den Plot des Streifens kommentieren. [Ein Fernsehkommentator wird innerhalb einer Sendung im Auftrag des TV-Unternehmens von Berufskillern (Terroristen) wegen zu niedriger Einschaltquoten ermordet.] Einem On-Dit zufolge hat sich Hollywood mit diesem Film am US-amerikanischen Fernsehen gerächt, das die Traumwelt von Beverly Hills zu-